



Ergänzung zur

**VKU-Umsetzungshilfe
zur Ermittlung des Entgeltes
für dezentrale Einspeisung**

Berlin, 09. November 2009

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

VKU-Hauptgeschäftsstelle
Hausvogteiplatz 3-4
10117 Berlin
Fon +49(0)30.58580-0
Fax +49(0)30.58580-100
E-Mail: infoberlin@vku.de
www.vku.de

Inhaltsverzeichnis

1	Direktvermarktung nach § 17 EEG	3
1.1	Grundsätzliches	3
1.2	Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsarbeit	3
1.2.1	Anlagen mit registrierender Leistungsmessung.....	4
1.2.2	Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung	4
1.3	Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsleistung	4
1.3.1	Ganzjährige, vollständige EEG-Einspeisung.....	4
1.3.2	Ganzjährige, vollständige Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen.....	5
1.3.3	Zeitanteilige und / oder prozentuale Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen	5
1.3.4	Aufteilung des Entgelts für Vermeidungsleistung	5
2	Solare Strahlungsenergie	6
3	Auswirkung der Änderung des KWK-Gesetzes.....	7
4	Berechnung und Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte für Rückspeisung in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene.....	7

1 Direktvermarktung nach § 17 EEG

Allgemeines

Nach § 17 des zum 01.01.2009 novellierten EEG kann der in EEG-Anlagen erzeugte Strom für bestimmte Zeiträume und auch leistungsanteilig durch den Anlagenbetreiber oder Dritte direkt vermarktet werden. Der Wechsel in die Direktvermarktung und zurück in die EEG-Förderung ist jeweils für volle Kalendermonate nach vorheriger Ab- bzw. Anmeldung bei dem nach EEG abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich.

Die Direktvermarktung hat unter anderem Einfluss darauf, wem die durch die Einspeisung vermiedenen Netzentgelte (vNE) zustehen. Zur Kalkulation der vNE gemäß § 18 StromNEV hat der VKU bereits im Jahr 2005 eine Umsetzungshilfe erstellt. Diese ist um die hier dargestellten Punkte zu ergänzen.

1.1 Grundsätzliches

Bei der Direktvermarktung ist zu beachten, dass der Strom aus einer EEG-Anlage, der direkt vermarktet wird, hinsichtlich der Berechnung und Ausschüttung der vNE genau so wie Strom aus dezentralen Nicht-EEG-Erzeugungsanlagen (KWK-Anlagen und Anlagen ohne gesetzliche Förderung) zu behandeln ist. Das bedeutet, dass die vNE, die dieser direkt vermarkteten Strommenge zuzurechnen sind, dem Anlagenbetreiber auszuschütten sind.

Gemäß § 18 Abs. 1 StromNEV erhalten Betreiber von EEG-Anlagen keine vNE zusätzlich zu den EEG-Vergütungen. Allerdings sind diese bei dem vertikalen Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber zu berücksichtigen. Nach § 35 Abs. 2 EEG werden diese bei den Ausgleichszahlungen des vorgelagerten ÜNB an den abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber abgezogen.

Daher ist im Falle der Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen je nach Anteil der Direktvermarktung die Aufteilung der vNE zu klären.

1.2 Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsarbeit

Die vNE für die gesamte Vermeidungsarbeit der Anlage (im Sinne von Einspeisepunkt am Verknüpfungspunkt) sind gemäß der VKU-Umsetzungshilfe zu ermitteln. Für diese separierten Strommengen werden dann nach VKU-Umsetzungshilfe getrennte Entgelte für die Vermeidungsarbeit berechnet. Das Verhältnis der Entgelte entspricht dem Verhältnis der beiden Strommengen.

Mit den Entgelten für Vermeidungsarbeit wird wie unter „Grundsätzliches“ beschrieben verfahren (Auszahlung an Anlagenbetreiber bzw. Reduktion der Ausgleichszahlung vom vorgelagerten ÜNB).

1.2.1 Anlagen mit registrierender Leistungsmessung

In diesen Fällen kann die Aufteilung der Vermeidungsarbeit auf die EEG-Mengen und die direkt vermarkteten Mengen auf Basis der tatsächlichen, gemessenen Arbeitsmengen ggf. unter Berücksichtigung des gemäß § 17 Abs. 2 EEG gemeldeten Prozentsatzes monats-scharf durchgeführt werden.

1.2.2 Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung

Aus dem § 6 EEG „Technische und betriebliche Vorgaben“ ist im Umkehrschluss zu interpretieren, dass Anlagen unter 100 kW nicht mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten sind. Das EEG sieht für diese Anlagen keine Einschränkung hinsichtlich der Direktvermarktung vor.

Die Aufteilung der Arbeitsmengen kann bei diesen Anlagen auf Basis der Standardeinspeiseprofile zeitanteilig und mengenanteilig mit dem ggf. gemäß § 17 Abs. 2 EEG gemeldeten Prozentsatz durchgeführt werden. Abweichungen zwischen den Standardeinspeiseprofilen und den tatsächlich eingespeisten Mengen werden durch den Verteilnetzbetreiber als Jahresmehr- und Jahresminderungen analog § 13 StromNZV ausgeglichen und nach Ablauf des Abrechnungsjahres zwischen Bilanzkreisverantwortlichem (Lieferant) und Netzbetreiber abgerechnet.

1.3 Vermiedene Netzentgelte für die Vermeidungsleistung

Für den Strom aus nicht-leistungsgemessenen EEG-Anlagen wird kein vermiedenes Entgelt für die Vermeidungsleistung ausgeschüttet und somit hinsichtlich der Vermeidungsleistung auch kein Abzug von vNE bei der Kostenwälzung zwischen Verteilnetzbetreiber (VNB) und ÜNB vorgenommen (siehe auch Ziffer 2). Hinsichtlich des vermiedenen Leistungsentgelts werden dementsprechend nur Anlagen mit registrierender Leistungsmessung betrachtet.

Leistungsentgelte und dementsprechend vermiedene Leistungsentgelte sind Jahresentgelte, die einer Anlage, nicht aber einem bestimmten Zeitraum zuzuordnen sind. Bei der Aufteilung des vermiedenen Leistungsentgeltes auf die unterschiedlichen Vermarktungszeiträume wird daher grundsätzlich analog zur Aufteilung von ‚normalen‘ Netzentgelten auf verschiedene Lieferantenzeiträume verfahren. D. h. es kommt nicht darauf an, unter welchem Vermarktungsregime die vermeidungsrelevante Höchstlast aufgetreten ist.

1.3.1 Ganzjährige, vollständige EEG-Einspeisung

Wird der Strom aus einer EEG-Anlage das ganze Jahr hindurch vollständig als EEG-Strom eingespeist, so gilt wie bislang auch folgendes:

Für leistungsgemessene EEG-Anlagen wird eine Vermeidungsleistung angesetzt; hierfür werden vNE berechnet, gemäß VKU-Umsetzungshilfe nach Standardverfahren oder dem verstetigten Ansatz. Die so ermittelten vNE für Vermeidungsleistung werden bei den Ausgleichszahlungen des vorgelagerten ÜNB gemäß § 35 Abs. 2 EEG abgezogen.

1.3.2 Ganzjährige, vollständige Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen

Wird eine EEG-Anlage für ein gesamtes Kalenderjahr vom EEG-Fördermechanismus abgemeldet und der in ihr erzeugte Strom vollständig direkt vermarktet, so ist die Anlage hinsichtlich der Berechnung und der Ausschüttung der vNE für dieses Kalenderjahr wie eine dezentrale Nicht-EEG-Erzeugungsanlage (KWK- und Anlagen ohne gesetzliche Förderung) zu behandeln.

Gemäß VKU-Umsetzungshilfe kann der Anlagenbetreiber zwischen dem verstetigten Ansatz und dem Ansatz auf Basis der tatsächlichen Einspeisung wählen, sofern die Anlage keinen überwiegenden Anteil i. S. d. § 18 StromNEV an der Vermeidungsleistung hat.

1.3.3 Zeitanteilige und / oder prozentuale Direktvermarktung des Stroms aus EEG-Anlagen

Der Strom aus EEG-Anlagen kann sowohl zeitanteilig (jeweils für volle Kalendermonate, § 17 Abs. 1 EEG), als auch leistungsanteilig (d. h. bezogen auf jeden Viertelstundenwert) (§ 17 Abs. 2 EEG) direkt vermarktet werden.

Die Berechnung der Vermeidungsleistung und der hierfür anfallenden vNE für den Strom aus diesen Anlagen insgesamt ändert sich im Grundsatz durch die zeit- oder leistungsanteilige Direktvermarktung nicht. Anlagenbetreiber haben somit jeweils vor Beginn des abrechnungsrelevanten Kalenderjahres die Wahl, ob die Vermeidungsleistung nach dem verstetigten Verfahren oder nach Standardverfahren berechnet wird. Die Wahl des Anlagenbetreibers bindet dann für das gesamte Kalenderjahr, das heißt sowohl für Zeiträume und Leistungsanteile der Direktvermarktung als auch für Zeiträume und Leistungsanteile der Einspeisung als EEG-Anlage.

Dies ist erforderlich, da die Vermeidungsleistung auf Basis einer kalenderjährlichen Betrachtung berechnet wird. Das gewählte Verfahren ist für die gesamte Anlage verbindlich. Eine Splittung, den direkt vermarkteten Anteil nach Standardverfahren und den EEG-Anteil nach verstetigtem Verfahren abzurechnen, ist nicht möglich.

1.3.4 Aufteilung des Entgelts für Vermeidungsleistung

Die auf die direkt vermarktete Strommenge entfallenden vNE werden dem Anlagenbetreiber ausgeschüttet. Die auf die als EEG-Strom eingespeisten Strommengen entfallenden vNE sind beim vorgelagerten ÜNB im Rahmen der Vergütung für EEG-Lieferungen in Abzug zu bringen. (vgl. Erläuterungen zur Vermeidungsarbeit).

Daher ist es erforderlich, das gemäß VKU-Umsetzungshilfe ermittelte Entgelt für die Vermeidungsarbeit aufzuteilen.

Für die Aufteilung des Entgelts für vermiedene Leistung dieser Anlage ist der Aspekt relevant, dass es sich dabei um die Erzeugung einer Anlage (bzw. eines Einspeisepunktes am Verknüpfungspunkt) handelt. Dabei ist hier analog vorzugehen wie bei der Leistungsentgeltberechnung für Entnahmen aus einem Abgabepunkt an verschiedene Nutzer (z.B. bei Kundenwechsel). Die Höhe der Vermeidungsleistung für die Anlage insgesamt ist von dem gewählten Verfahren (Standard- bzw. verstetigtes Verfahren) abhängig. Die zeitanteilige Aufteilung des Entgelts für Vermeidungsleistung ist dabei unabhängig vom Zeitpunkt des Auftretens der Vermeidungsleistung.

Somit wird bei einer zeitanteiligen Aufteilung der Erzeugung auch das Leistungsentgelt zeitanteilig aufgeteilt. Bei einer leistungsabhängigen Aufteilung der Erzeugung wird das Leistungsentgelt entsprechend leistungsanteilig aufgeteilt.

Damit ergibt sich unabhängig vom Verfahren die gleiche Formel für die Aufteilung des vermiedenen Leistungsentgelts. Der einzige Unterschied liegt in der Höhe des für die Anlage insgesamt errechneten vermiedenen Leistungsentgelts, je nachdem, ob das Standardverfahren oder das verstetigte Verfahren (und dabei die Art der Verstetigung) zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Januar – März: 100 % Direktvermarktung
April – Oktober: 0 % Direktvermarktung
November – Dezember: 60 % Direktvermarktung
Fall A) Höchstlastzeitpunkt der Netzebene: 11. Dez. 11:15 Uhr
Fall B) Höchstlastzeitpunkt der Netzebene: 7. Jan. 11:15 Uhr

Leistungsanteil Direktvermarktung in beiden Fällen (A und B):

$$3/12 + 0,6 * 2/12 = 4,2 / 12 = 35 \%$$

35 % des Entgelts für Vermeidungsleistung stehen dem Einspeiser zur Auszahlung zu. Die übrigen 65 % werden gemäß § 35 Abs. 2 EEG im Rahmen des Belastungsausgleichs mit dem vorgelagerten ÜNB von diesem abgezogen.

2 Solare Strahlungsenergie

In §§ 16, 17 und 20 EEG sind Vergütungsanspruch, Direktvermarktung und zeitliche Degression der Vergütung geregelt.

Die Aufteilung und Zurechnung der vNE einer Anlage (bzw. eines Einspeisepunktes am Verknüpfungspunkt) nach Direktvermarktung und Restlieferung ins Netz des vorgelagerten ÜNB (§ 17 EEG) erfolgt nach der gleichen Methode wie oben bereits dargestellt.

Eine Besonderheit sieht § 33 Abs. 2 EEG vor: Danach können Anlagenbetreiber oder Dritte den solar erzeugten Strom aus Anlagen bis 30 kW in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage bei Nachweis selbst verbrauchen. Dafür erhalten sie 25,01 ct/kWh vergütet.

Gelöscht: EEG

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine besondere Vergütung nach EEG und nicht um eine im Preis frei vereinbarte Direktvermarktung. Daraus folgt, dass für diesen Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG dem Anlagenbetreiber keine zusätzlichen vNE zu vergüten sind.

Bei der Berechnung der vNE wird ausschließlich auf die erzeugte Menge der Anlage abgestellt, die tatsächlich ins Netz eingespeist wird.

3 Auswirkung der Änderung des KWK-Gesetzes

Für KWK-Strom wird der Zuschlag gemäß § 4, Abs. 3a KWKG auf die gesamte erzeugte Energie berechnet. Grundlage für die Berechnung von vNE ist nur die erzeugte Strommenge, die tatsächlich in das Netz eingespeist wird.

4 Berechnung und Aufteilung der vermiedenen Netzentgelte für Rückspeisung in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene

§ 18 (1) StromNEV letzter Satz lautet:

„Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.“

Vorbemerkung

Wenn der Verordnungsgeber hier von „vorgelagertem Netz“ bzw. von „vorgelagerten Netzebenen“ spricht, ist dies bei der Berechnung der vNE für Überspeisung stets als „vorgelagerte Netz- oder Umspannebene“ zu interpretieren (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV). Eine Beschränkung nur auf die Netzebenen ohne Einbeziehung der Umspannebenen ergibt rechentechnisch keinen Sinn, wenn auch physikalisch nur einzelne Umspanner betroffen sind.

Im Folgenden wird daher im Rahmen der Systematik der Berechnungen der vNE nach § 18 StromNEV, wie bei der gesamten Kalkulation der Netzentgelte, kein Unterschied zwischen Netz- und Umspannebenen gemacht.

Bei Überspeisung einer Netzebene bzw. der Rückspeisung in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene wird das überspeiste Netz wie ein Einspeiser betrachtet. Der Netzbetreiber (NB) ist dann der Einspeiser. Das heißt, sämtliche Regeln für dezentrale Einspeiser gelten auch für ein „überspeistes Netz“. Dem überspeisten Netz werden vNE aus der Rückspeisung in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene zugerechnet.

Bei der Berechnung der vNE für Rückspeisung ergibt sich kein Unterschied, ob es sich um Rückspeisung in eigene vorgelagerte Netz- oder Umspannebenen des NB oder in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers handelt.

Bei der Rückspeisung in das Netz des vorgelagerten NB ist zu unterscheiden, ob der Netzbetreiber an das Netz des vorgelagerten NB in gleicher Ebene (Spannungsstufe) oder höherer Netz- oder Umspannebene angeschlossen ist. Insofern gilt für gleiche Spannungsebenen mit separater Kalkulation (Pancaking) diejenige als vergütungsrelevant, die dem vorgelagerten NB durch die Rückspeisung eingespart wird. Das ist die Ebene, die der Einspeisespannungsebene des aufnehmenden NBs vorgelagert ist.

Beispiel 1:

Anlage speist in MS des NB ein. Überspeisung nach U HS/MS. (NB als fiktiver Einspeiser in U HS/MS). Vermeidung von Netzentgelten, die der aufnehmenden Ebene vorgelagert sind: Das ist Ebene HS. Vergütung nach Preisstellung HS.

Beispiel 2:

Anlage speist in MS des NB ein. Vorgelagerter NB liefert an NB in MS. Überspeisung in das MS-Netz des vorgelagerten NB. Vermeidung von Netzentgelten in der vorgelagerten Ebene, das ist hier dann U HS/MS. Vergütung nach Preisstellung U HS/MS.

Bei einer Überspeisung in die Höchstspannungsebene gibt es keine darüber liegende Ebene mehr, in der Netzentgelte vermieden werden können. Daher ist die Höchstspannungsebene von der Betrachtung der Rückspeisung ausgenommen.

Die sich aus der Rückspeisung in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ergebenden vermiedenen Netzentgelte $vNE_{\text{vorgelagert}}$ sind durch den Betreiber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu vergüten. Sie werden kostenmäßig aber in der Kostenstelle (Netz- oder Umspannebene) des NB als Erlös verbucht, in der die Überspeisung entsteht. Der vorgelagerte NB verbucht dies als Kosten. Bei einer Überspeisung in die nächste vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ist die Vorgehensweise analog.

Arbeitsfluss

Der Arbeitsfluss muss alle Elemente der Einspeisung und Abgabe in jeder Ebene getrennt berücksichtigen. Zur Einspeisung in die Ebene gehört auch die Rückspeisung aus nachgelagerter Ebene. Zur Abgabe aus der Ebene gehört auch die Rückspeisung in die vorgelagerte Ebene.

Wenn die vorgelagerte Ebene Netz- oder Umspannebene des vorgelagerten NB ist, dann ist diese Abgabe die Rückspeisung in das Netz des vorgelagerten NB. Für die Berechnung der vNE aus Rückspeisung wird der NB wie ein Einspeiser einer dezentralen Erzeugungsanlage behandelt.

vNE_{Arbeit} aus Rückspeisung

Zur Berechnung der vNE_{Arbeit} wird die in einer Ebene erzeugte Überspeisung als tatsächliche Vermeidungsarbeit (d.h. ohne anteilige Verluste der Ebene) mit dem Arbeitspreis der vorgelagerten Ebene bewertet. Die an der Übergabestelle zur vorgelagerten Ebene gemessene Arbeit ist bereits die um die Verluste reduzierte Arbeit (tatsächliche Vermeidungsarbeit).

Leistungsfluss

Beim Leistungsfluss sind zur Zeit der Höchstleistung der Ebene alle Elemente der Einspeisung und Abgabe getrennt zu berücksichtigen.

Die Rückspeisung aus einer Netz- oder Umspannebene in das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers kann leistungsmäßig als verstetigter Anteil berücksichtigt werden, wenn der Netzbetreiber beim vorgelagerten Netzbetreiber die Anwendung des verstetigten Verfahrens beantragt hat.

$$P_{\text{verstetigt}} = A_{\text{Rückspeisung}} / \text{Jahresstunden}$$

vNE_{Leistung} aus Rückspeisung

Über Abrechnung nach verstetigtem Verfahren kann für Rückspeisung / Überspeisung ein Leistungsanteil berücksichtigt werden.

Die für vNE_{Leistung} relevante tatsächliche Vermeidungsleistung wird aus der tatsächlichen Vermeidungsarbeit und z.B. den Jahresstunden berechnet und mit dem Leistungspreis der vorgelagerten Ebene, in die die Rückspeisung erfolgt, bewertet.

Die relevante tatsächliche Vermeidungsleistung ergibt sich beim verstetigten Verfahren aus der verstetigten Leistung * Verhältnisfaktor * Skalierungsfaktor.

Wahlweise kann der Umrechnungswert aus Verhältnisfaktor * Skalierungsfaktor auch auf den Leistungspreis angewendet werden und mit diesem so reduzierten Leistungspreis dann die verstetigte Leistung für die Berechnung der vNE Leistung bewertet werden.

Bei der Berücksichtigung der vNE im Rahmen der Entgeltwälzung muss der Netzbetreiber entscheiden, nach welcher der folgenden Varianten er die Abrechnung der vNE durchführt.

Variante 1

Einbeziehung der Rückspeisung in die Berechnung der vNE für die in die Ebene einspeisenden Anlagen.

Argumente

- Nach Erhebungsbogen B werden innerhalb einer Kostenstelle die Aufwendungen und Erträge für dezentrale Einspeisungen saldiert.

- Die gesamten durch dezentrale Einspeisung und Rückspeisung in der Ebene entstandenen Kosten für vNE werden den in die Ebene tatsächlich einspeisenden Anlagen zugerechnet.
- Die vNE der Anlage mit Überspeisung setzen sich zusammen aus dem in der Ebene abgenommenen Teil und dem in der vorgelagerten Ebene überspeisten Teil der Einspeisung. Insoweit ist das vom NB beim vorgelagerten NB erzielte Entgelt für Überspeisung mit den vNE des oder der Anlagenbetreiber ohne Abzüge zu verrechnen und stellt daher für den NB einen durchlaufenden Posten dar.
- Wenn in eine Ebene bereits mehrere kleinere dezentrale Anlagen einspeisen, ohne dass dies zu einer Überspeisung führt, dann eine große Anlage hinzukommt, deren Einspeisung dann die Überspeisung der Ebene auslöst, können vNE für die Überspeisung aber aus sachgerechten Gründen nicht allein dieser Anlage zugerechnet werden. Es werden vielmehr alle in diese Ebene einspeisenden Anlagen zu gleichen Anteilen (in % der Einspeise-Arbeit) an den vNE aus Überspeisung beteiligt. Damit wird der Grundsatz beibehalten, zunächst je Ebene unabhängig von den einzelnen Anlagen zu rechnen und danach erst die vNE auf die Anlagen individuell aufzuteilen.
- Es ist nicht vorgesehen, dass bei Überspeisung einer Ebene der Unterschied in der Berechnung der vNE zwischen normaler Einspeisung und Überspeisung vom NB getragen wird und die Anlagenbetreiber vNE ohne Berücksichtigung von Überspeisung vergütet bekommen. Im anderen Falle verbliebe beim NB die Differenz als Kosten. Damit ergäbe sich aber ein Unterschied gegenüber einem vollständigen Bezug vom vorgelagerten NB ohne dezentrale Einspeisung.
- Differenzbeträge aus der Abrechnung der vNE auf die einspeisenden Anlagen und der Überspeisung entstehen nicht.

Variante 2

Berechnung der vNE für die in die Ebene einspeisenden Anlagen unabhängig davon, ob in der Ebene Überspeisung besteht oder nicht.

Argumente

- Die in die Ebene einspeisenden Anlagen werden wegen der Zufälligkeit einer Überspeisung in der Ebene bei der Berechnung der vNE nicht anders behandelt als ohne Überspeisung in der Ebene.
- Es ergibt sich kein Unterschied in der Vergütung zum Fall ohne Überspeisung, wenn in eine Ebene bereits mehrere kleinere dezentrale Anlagen einspeisen, ohne dass dies zu einer Überspeisung führt, dann eine große Anlage hinzukommt, deren Einspeisung dann die Überspeisung der Ebene auslöst.

- Nach Erhebungsbogen B werden die Aufwendungen und Erträge für vNE Rückspeisung genau so wie für vNE anderer Anlagen innerhalb einer Kostenstelle berücksichtigt.
- Alle durch dezentrale Einspeisung und Rückspeisung in der Ebene entstandenen Kosten für vNE werden bei der Kalkulation der NE als Kosten in der Ebene berücksichtigt.
- Voraussetzung ist, dass die Differenzbeträge aus der Abrechnung der vNE von einspeisenden Anlagen und der Überspeisung auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die Variante 2 ist insbesondere bei verhältnismäßig geringen Rückspeisemengen aus arbeits- und verfahrenstechnischen Gründen zu bevorzugen.